

Regelungen für die schriftliche Abiturprüfung im Fach Musik im Jahr 2025

Auf der Grundlage der OAPVO, der „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Musik“ (EPA) und der Fachanforderungen werden die folgenden Regelungen für die schriftliche Abiturprüfung im Fach Musik getroffen. Detaillierte Informationen zu den einzelnen Aspekten sind den Fachanforderungen zu entnehmen.

Aufgabenarten

- Analyse und Interpretation
- Erörterung fachbezogener Texte
- Gestaltungsaufgabe mit schriftlicher Erläuterung

Eine Aufgabe nach § 17 (2) OAPVO ist nicht vorgesehen.

Aufgabenstellung und Arbeitsmaterialien

- Jede Aufgabe bildet eine thematische Einheit.
- Jede Aufgabe ist durch Operatoren in zwei bis vier Teilaufgaben gegliedert.
- Es sind die Operatoren aus den Fachanforderungen zu verwenden.
- Die Prüflinge müssen Leistungen in allen drei Anforderungsbereichen nachweisen können. Der Schwerpunkt liegt im Anforderungsbereich II.
- Die Art der Aufgabenstellung sowie die verwendeten Operatoren und ihre Bedeutung müssen den Prüflingen aus Klassenarbeiten bekannt sein.
- Die verwendeten Gegenstände (Musikbeispiele, Texte, Filme etc.) dürfen im Unterricht noch nicht behandelt worden sein.
- Die den Prüflingen zur Verfügung gestellten Musikbeispiele dürfen für jede Aufgabe insgesamt nicht länger als 10 Minuten dauern.
- Texte sind mit Zeilenzählung zu versehen. Kürzungen sind behutsam vorzunehmen und deutlich zu machen. Die Texte sind mit vollständigen bibliographischen Angaben zu versehen.

Einzureichende Aufgabenvorschläge

- Der Schulaufsichtsbehörde werden drei Aufgabenvorschläge eingereicht.
- Die drei Aufgabenvorschläge dürfen weder alle aus Themengebieten desselben Schulhalbjahres stammen noch dürfen sie sich ausschließlich auf die Sachgebiete des zweiten Jahres der Qualifikationsphase beziehen.
- Mindestens einer der drei Aufgabenvorschläge muss der Aufgabenart „Analyse und Interpretation“ entsprechen.
- Die Schulaufsichtsbehörde genehmigt zwei Aufgaben, die den Prüflingen zur Wahl angeboten werden.

Einzureichende Unterlagen und Angaben

Zusätzlich zu den drei Aufgabenvorschlägen sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Die vier Halbjahresthemen der Qualifikationsphase.
- Kopien aller Klassenarbeiten bzw. Aufgaben für gleichwertige Leistungen aus der Qualifikationsphase.

Für jeden der drei Aufgabenvorschläge sind folgende Angaben zu machen:

- Die dieser Aufgabe zu Grunde liegenden unterrichtlichen Voraussetzungen.

- Die zugelassenen fachspezifischen Hilfsmittel (z. B. CD, MP3-Player für die Prüflinge)
- Erwartungshorizont: Erwartete Leistungen für jede Teilaufgabe mit Zuordnung zu den Anforderungsbereichen I bis III.
- Übersichtliche Darstellung von Analyseergebnissen in Tabellenform oder als deutliche Eintragungen im Notentext.
- Bei Gestaltungsaufgaben ist ein mögliches Lösungsbeispiel anzufügen.
- Eine Gewichtung der Teilaufgaben in Prozent.
- Anforderungen an eine gute sowie an eine ausreichende Leistung.

Durchführung der Prüfung

- Die Arbeiten werden auf Papier gefertigt, das die Schule stellt. Dabei wird jeweils die gegenüberliegende der zu beschreibenden Seiten vollständig für die Randbemerkungen der Korrigierenden frei gelassen. Wird Kanzleipapier genutzt, sind die ineinandergelegten Seiten nicht auseinanderzunehmen.
- Die Prüfungszeit beträgt 300 Minuten. Sie beginnt, wenn die Musikbeispiele zu den beiden zur Wahl stehenden Aufgaben einmal für alle vorgespielt worden sind.

Bewertung

- Die Bewertung erfolgt als Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung auf der Grundlage des Erwartungshorizonts. Eine Kriterienliste sowie Bezüge der Bewertungen zu den Anforderungsbereichen sind den Fachanforderungen Musik Sekundarstufe II zu entnehmen.
- Die Randbemerkungen haben feststellenden Charakter. Sie müssen die Vorzüge und Mängel einer Arbeit verdeutlichen.
- Die Vorzüge und Mängel einer Arbeit werden in einem zusammenfassenden Gutachten dargestellt, das die abschließende Note mit Bezug auf den Erwartungshorizont begründet.
- Sprachlich-formale Mängel sind zu kennzeichnen. Dafür müssen die für das Fach Deutsch vorgegebenen Korrekturzeichen verwendet werden, s. Internetseite zu den zentralen Abschlüssen im Bildungsportal des Landes Schleswig-Holstein:
<https://za.schleswig-holstein.de/?view=100&path=1%20Abitur|4%20Pr%FCfungsregelungen%202025>
- Bei gehäuften Verstößen gegen die sprachliche Richtigkeit (Orthographie, Interpunktion, Grammatik) oder schwerwiegenden Mängeln in der äußeren Form werden im Gesamturteil bis zu zwei Punkte der einfachen Wertung abgezogen (vgl. § 19 Abs. 2 OAPVO).
- Jede Arbeit wird von einer Zweitgutachterin oder einem Zweitgutachter eigenständig korrigiert und benotet. Bei abweichender Benotung einer Arbeit durch Erstgutachter/in und Zweitgutachter/in legt die Abiturprüfungskommission Note und Punktzahl fest.